

Allgemeine Geschäftsbedingungen und besondere Vertragsbedingungen

Stand: August 2026
Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner
- § 4 Vertragsabschluss
- § 5 Leistungsumfang
- § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- § 7 Vergütung
- § 8 Anzahlungen
- § 9 Zahlungsbedingungen
- § 10 Fahrtkosten
- § 11 Termine und Leistungszeit
- § 12 Terminverschiebungen
- § 13 Rücktritt und Stornierung
- § 14 Höhere Gewalt
- § 15 Lieferung der Leistungen
- § 16 Bildauswahl und Bildbearbeitung
- § 17 Herausgabe von Originaldateien (RAW-Dateien)
- § 18 Datensicherung
- § 19 Reklamationen
- § 20 Künstlerische Freiheit
- § 21 Urheberrecht
- § 22 Nutzungsrechte
- § 23 Bearbeitung der Bilddateien
- § 24 Namensnennung
- § 25 Veröffentlichungsrechte
- § 26 Datenschutz
- § 27 Haftung
- § 28 Kommunikation
- § 29 Online-Streitbeilegung und Schlussbestimmungen

Teil A – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen

Der Fotobutze – Alexander Lehne Fotografie

Inhaber: Alexander Lehne

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

und seinen Auftraggebern über fotografische Dienstleistungen, Vermietungen sowie sonstige angebotene Leistungen.

(2) Diese AGB gelten insbesondere für

- Portraitfotografie
- Paarshootings
- Familienfotografie
- Businessfotografie
- Hochzeitsreportagen
- Event- und Veranstaltungsreportagen
- Firmen- und Vereinsveranstaltungen
- Vermietung von Fotoboxen
- Bildbearbeitung
- Erstellung digitaler Bilddateien
- Druckprodukte
- Gutscheine
- sämtliche Neben- und Zusatzleistungen.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), sofern einzelne Regelungen keine ausdrückliche Differenzierung vorsehen.

(6) Mit der Annahme eines Angebotes oder der Buchung einer Leistung erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende

Begriffsbestimmungen:

Auftragnehmer

Der Fotograf beziehungsweise Vermieter Alexander Lehne, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „Der Fotobutze – Alexander Lehne Fotografie“.

Auftraggeber

Die natürliche oder juristische Person, welche den Auftrag erteilt oder eine Leistung des Auftragnehmers in Anspruch nimmt.

Veranstaltung

Jede Veranstaltung, insbesondere Hochzeiten, Firmenfeiern, Vereinsveranstaltungen, Geburtstage, Abibälle, Jubiläen, Tagungen oder vergleichbare Ereignisse.

Bildmaterial

Sämtliche Fotografien, Bilddateien, Drucke, Fotobücher, Datenträger sowie sonstige fotografische Werke, unabhängig vom Speichermedium.

Fotobox

Das komplette vermietete System einschließlich Kamera, Computer, Drucker, Blitzanlage, Touchscreen, Zubehör, Requisiten und sämtlicher weiterer Mietgegenstände.

Textform

Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere E-Mail oder vergleichbare elektronische Kommunikationsformen.

§ 3 Vertragspartner

Vertragspartner ist:

Der Fotobutze – Alexander Lehne Fotografie

Inhaber: Alexander Lehne

Am Sportplatz 14a

38176 Wendeburg

E-Mail: info@derfotobutze.de

Internet: www.derfotobutze.de

§ 4 Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- Annahme eines Angebotes,
- Unterzeichnung eines Vertrages,
- Buchungsbestätigung per E-Mail,
- ausdrückliche Buchungsbestätigung in Textform.

(3) Reservierungen von Terminen gelten erst nach Zugang der Buchungsbestätigung und dem Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung als verbindlich.

(4) Bis zum Zustandekommen eines Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, Termine anderweitig zu vergeben.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus

- dem Angebot,
- der Auftragsbestätigung,
- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
- den Besonderen Vertragsbedingungen.

(2) Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer einzusetzen.

(4) Der Auftragnehmer arbeitet nach seinem eigenen fotografischen Stil.

Bildgestaltung, Perspektive, Lichtführung, Bildausschnitt, Bearbeitung und Auswahl der Bilder erfolgen nach seinem fachlichen und künstlerischen Ermessen.

(5) Referenzbilder, Beispielbilder oder Inspirationen des Auftraggebers dienen ausschließlich der Orientierung und begründen keinen Anspruch auf eine identische Umsetzung.

(6) Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen oder persönlichen Erfolg der angefertigten Fotografien.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere

- Zeitpläne,
- Adressen,
- Ansprechpartner,

- Genehmigungen,
- Ablaufpläne,
- Programmpunkte,
- Gruppenbildlisten,
- besondere Wünsche.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Aufnahmen vorliegen.

(3) Werden Aufnahmen auf Grundstücken oder in Gebäuden Dritter angefertigt, obliegt die Einholung der erforderlichen Erlaubnisse dem Auftraggeber.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Durchführung seiner Tätigkeit nicht zu behindern.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung des Auftrages ganz oder teilweise abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn

- seine eigene Sicherheit,
- die Sicherheit von Begleitpersonen,
- die Sicherheit der eingesetzten Technik oder
- die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages

erheblich gefährdet werden.

Dies gilt insbesondere bei

- aggressivem Verhalten,
- erheblicher Alkoholisierung,
- Drogenkonsum,
- Gewalt,
- sexueller Belästigung,
- diskriminierendem Verhalten,
- Gefährdung durch Pyrotechnik,
- erheblichen Sicherheitsmängeln am Veranstaltungsort oder
- vergleichbaren Umständen.

(6) Muss der Auftrag aufgrund der in Absatz 5 genannten Gründe abgebrochen werden, bleibt der vereinbarte Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestehen, sofern die Ursache vom Auftraggeber, dessen Gästen oder sonstigen Dritten aus dessen Verantwortungsbereich zu vertreten ist.

§ 7 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach dem jeweils vereinbarten Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer individuell geschlossenen Vereinbarung.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro.

(3) Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird auf Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

(4) Zusatzleistungen, die nach Vertragsschluss durch den Auftraggeber beauftragt werden, werden gesondert vergütet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verlängerung der Einsatzzeit,
- zusätzliche Bildbearbeitung,
- Expressbearbeitung,
- Nachbestellungen,
- zusätzliche Ausdrucke,
- zusätzliche Anfahrten,
- weitere Druckprodukte,
- sonstige Zusatzleistungen.

(5) Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten mit ihrer Beauftragung als kostenpflichtig vereinbart.

§ 8 Anzahlungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur verbindlichen Reservierung eines Termins eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

- (2) Die Höhe der Anzahlung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- (3) Der vereinbarte Termin gilt erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung als verbindlich reserviert.
- (4) Erfolgt die Zahlung trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Termin anderweitig zu vergeben.
- (5) Geleistete Anzahlungen werden auf die Schlussrechnung angerechnet.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Bei kurzfristigen Aufträgen oder Fotoboxvermietungen kann der Auftragnehmer verlangen, dass die vollständige Vergütung vor Veranstaltungsbeginn entrichtet wird.
- (3) Als Zahlungsmittel gelten insbesondere:
 - Überweisung,
 - Barzahlung,
 - weitere ausdrücklich vereinbarte Zahlungsarten.
- (4) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen die Herausgabe oder Bereitstellung von Leistungen zurückzuhalten.

Dies betrifft insbesondere:

- digitale Bilddateien,
 - Online-Galerien,
 - Downloadlinks,
 - Druckprodukte,
 - Fotobücher,
 - Nachbestellungen,
 - sonstige vereinbarte Leistungen.
- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 10 Fahrtkosten

- (1) Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Fahrtkosten innerhalb der dort ausgewiesenen Freikilometer im vereinbarten Honorar enthalten.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung ist die schnellste verkehrsübliche Fahrstrecke zwischen dem Geschäftssitz des Auftragnehmers und dem jeweiligen Einsatzort.
- (3) Wird die vereinbarte Freikilometergrenze überschritten, entfällt diese vollständig. In diesem Fall werden sämtliche gefahrenen Kilometer der Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) mit **1,00 Euro je Kilometer** berechnet.

Eine Berechnung erfolgt ausdrücklich **nicht lediglich für die die Freikilometer überschreitenden Kilometer**.

Beispiel:

Vereinbart sind 20 Freikilometer.

Der Einsatzort befindet sich 25 Kilometer vom Geschäftssitz entfernt.

Berechnung:

25 Kilometer Hinfahrt + 25 Kilometer Rückfahrt = 50 Kilometer.

Es werden somit **50 Kilometer × 1,00 Euro = 50,00 Euro** berechnet.

- (4) Zusätzliche Fahrten, die während eines laufenden Auftrages auf Wunsch des Auftraggebers erforderlich werden, werden ebenfalls mit 1,00 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Parkgebühren, Mautkosten, Fahrkosten oder vergleichbare notwendige Auslagen können gegen Nachweis gesondert berechnet werden.

§ 11 Termine und Leistungszeit

- (1) Vereinbarte Termine sind für beide Vertragsparteien verbindlich.
- (2) Die vereinbarte Leistungszeit beginnt zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt.

(3) Verzögert sich der Beginn eines Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber oder dessen Gäste zu vertreten haben, verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit hierdurch grundsätzlich nicht.

(4) Sofern es die weitere Terminplanung zulässt, kann der Auftragnehmer einer Verlängerung zustimmen.

Diese wird nach der jeweils gültigen Preisliste oder einer individuellen Vereinbarung zusätzlich vergütet.

(5) Wartezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat und die dreißig Minuten überschreiten, können als zusätzliche Arbeitszeit berechnet werden.

§ 12 Terminverschiebung

(1) Änderungswünsche hinsichtlich eines vereinbarten Termins bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Ein Anspruch auf Terminverschiebung besteht nicht.

(3) Kann der ursprünglich vereinbarte Termin aufgrund der Verfügbarkeit des Auftragnehmers verlegt werden, wird die geleistete Anzahlung auf den Ersatztermin angerechnet.

(4) Entstehen durch die Terminverschiebung zusätzliche Aufwendungen, insbesondere weitere Planungs-, Organisations- oder Fahrtkosten, können diese gesondert berechnet werden.

(5) Wetterbedingte Verschiebungen von Outdoor-Aufträgen können im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

§ 13 Rücktritt und Stornierung

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen.

(2) Im Übrigen gelten die nachfolgenden Stornierungsbedingungen.

(3) Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Erklärung in Textform beim Auftragnehmer.

(4) Soweit keine individuell vereinbarten Regelungen bestehen, gelten folgende pauschalisierte Ausfallentschädigungen:

- bis 180 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: **20 %** der vereinbarten Vergütung,
- bis 90 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: **40 %**,
- bis 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: **60 %**,
- bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: **80 %**,
- weniger als 14 Kalendertage vor dem Termin oder bei unentschuldigtem Nichterscheinen: **100 %** der vereinbarten Vergütung.

(5) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(7) Gelingt es dem Auftragnehmer, den stornierten Termin vollständig oder teilweise anderweitig zu vergeben, werden ersparte Aufwendungen sowie anderweitige Einnahmen bei der Berechnung der Ausfallentschädigung angemessen berücksichtigt.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Kann der Auftragnehmer den Auftrag aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder eines sonstigen unvorhersehbaren und von ihm nicht zu vertretenden Umstandes ganz oder teilweise nicht durchführen, haftet er hierfür nicht.

(2) Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Unwetter,
- Sturm,
- Hochwasser,
- Brand,

- Blitzschlag,
- Pandemien,
- Epidemien,
- behördliche Anordnungen,
- Krieg,
- Terroranschläge,
- Streik,
- Verkehrssperrungen,
- Verkehrsunfälle,
- länger andauernde Strom- oder Internetausfälle sowie
- sonstige vergleichbare Ereignisse.

(3) Gleiches gilt bei einer plötzlich eintretenden Erkrankung, einem Unfall oder einem sonstigen unvorhersehbaren persönlichen Ausfall des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall informieren.

(5) Bereits gezahlte Vergütungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden erstattet, soweit dem keine bereits entstandenen oder nicht mehr rückgängig zu machenden Aufwendungen entgegenstehen.

(6) Soweit organisatorisch möglich, wird sich der Auftragnehmer bemühen, einen geeigneten Ersatzfotografen oder Ersatzdienstleister zu vermitteln. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(7) Für Leistungen oder Mehrkosten eines Ersatzdienstleisters übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§ 15 Lieferung der Leistungen

(1) Die Lieferung der vereinbarten Leistungen erfolgt innerhalb der im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Frist.

(2) Lieferfristen beginnen erst, wenn

- sämtliche zur Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen,
- eventuell erforderliche Auswahlentscheidungen des Auftraggebers getroffen wurden,
- vereinbarte Anzahlungen oder Zahlungen eingegangen sind.

(3) Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn Umstände eintreten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

(5) Die Lieferung kann insbesondere erfolgen durch:

- passwortgeschützte Online-Galerie,
- Downloadlink,
- Cloudspeicher,
- USB-Datenträger,
- Druckprodukte,
- persönliche Übergabe.

(6) Mit Bereitstellung der Bilder über den vereinbarten Übermittlungsweg gilt die Leistung als erbracht.

§ 16 Bildauswahl und Bildbearbeitung

(1) Die Auswahl der zur Auslieferung bestimmten Bilder erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer.

(2) Ein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher während eines Auftrages entstandener Aufnahmen besteht nicht.

(3) Nicht ausgeliefert werden insbesondere:

- Testaufnahmen,
- Fehlbelichtungen,
- unscharfe Aufnahmen,
- Doppelaufnahmen,
- technisch ungeeignete Bilder,

- Bilder mit geschlossenen Augen,
- Probeaufnahmen,
- Ausschussbilder.

(4) Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach qualitativen, technischen und künstlerischen Gesichtspunkten.

(5) Der Auftraggeber kennt den fotografischen Stil des Auftragnehmers und beauftragt diesen ausdrücklich aufgrund dessen Bildsprache.

(6) Die Bildbearbeitung erfolgt nach dem fachlichen und künstlerischen Ermessen des Auftragnehmers.

Hierzu gehören insbesondere:

- Belichtungskorrekturen,
- Farbkorrekturen,
- Kontrastanpassungen,
- Schärfung,
- Beschnitt,
- Retusche,
- Schwarz-Weiß-Umsetzungen,
- Stilanpassungen.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, moderne digitale Werkzeuge einschließlich KI-gestützter Funktionen einzusetzen, soweit diese der Bildoptimierung oder einer vereinbarten Retusche dienen.

(8) Ein Anspruch auf einen bestimmten Bearbeitungsstil besteht nicht.

§ 17 Herausgabe von Originaldateien (RAW-Dateien)

(1) Die Herausgabe unbearbeiteter Originaldateien (RAW-Dateien oder vergleichbarer Rohdatenformate) ist ausgeschlossen.

(2) Dies gilt auch dann, wenn dem Auftraggeber sämtliche bearbeiteten Bilddateien überlassen werden.

(3) Eine Herausgabe erfolgt ausschließlich aufgrund einer ausdrücklich schriftlich getroffenen Individualvereinbarung.

(4) Mit einer Herausgabe von Originaldateien werden weder Urheberrechte noch weitergehende Nutzungsrechte übertragen.

§ 18 Datensicherung

(1) Der Auftragnehmer bewahrt die bearbeiteten Bilddateien grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach Lieferung auf.

(2) Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bereitgestellten Bilddateien unverzüglich selbst zu sichern.

Es wird empfohlen, die Daten auf mindestens zwei voneinander unabhängigen Speichermedien zu speichern.

(4) Nach Ablauf der Archivierungsfrist können die Bilddateien ohne weitere Ankündigung gelöscht werden.

(5) Nach Ablauf der Archivierungsfrist übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Datenverluste oder eine erneute Bereitstellung der Bilddateien.

§ 19 Reklamationen

(1) Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Erhalt der Leistungen in Textform mitzuteilen.

(2) Beanstandungen hinsichtlich des persönlichen Geschmacks, der Bildwirkung oder der künstlerischen Gestaltung stellen keinen Sachmangel dar.

(3) Der Auftragnehmer erhält zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung.

(4) Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist sie unmöglich, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

§ 20 Künstlerische Freiheit

- (1) Der Auftragnehmer arbeitet nach seinem eigenen fotografischen Stil.
- (2) Die künstlerische Gestaltungsfreiheit umfasst insbesondere:
 - Motivwahl,
 - Perspektive,
 - Brennweite,
 - Kamerastandpunkt,
 - Bildausschnitt,
 - Lichtsetzung,
 - Farbgestaltung,
 - Bildbearbeitung,
 - Auswahl der ausgelieferten Bilder.
- (3) Referenzbilder, Beispielbilder, Pinterest-Sammlungen, Social-Media-Beiträge oder sonstige Inspirationsquellen dienen ausschließlich der Orientierung und begründen keinen Anspruch auf eine identische fotografische oder gestalterische Umsetzung.
- (4) Reklamationen, die ausschließlich auf einer hiervon abweichenden persönlichen Erwartungshaltung beruhen, begründen keinen Mangel der geschuldeten Leistung.

§ 21 Urheberrecht

- (1) Sämtliche im Rahmen des Auftrages entstandenen Fotografien, Bilddateien, Druckprodukte sowie sonstigen fotografischen Werke sind urheberrechtlich geschützt.
- (2) Das Urheberrecht verbleibt unabhängig von der Art oder Höhe der Vergütung ausschließlich beim Auftragnehmer.
- (3) Durch die vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung werden ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte eingeräumt.
- (4) Eine Übertragung des Urheberrechts erfolgt nicht.
- (5) Negative, RAW-Dateien, Arbeitsdateien, Bearbeitungsstände, Layoutdateien und sonstige Ausgangsdateien verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer.

§ 22 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich den vereinbarten Vertragszweck.
- (3) Bei Privatkunden beschränkt sich das Nutzungsrecht grundsätzlich auf private Zwecke.

Hierzu zählen insbesondere:

- private Ausdrucke,
- private Fotobücher,
- private Datensicherung,
- private Internetseiten,
- private Social-Media-Profile,
- Messenger-Dienste.

- (4) Jede gewerbliche Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Werbung,
- Unternehmenswebseiten,
- Social-Media-Werbung,
- Printmedien,
- Pressearbeit,
- Unternehmensbroschüren,
- Verkaufsplattformen,
- Produktverpackungen,
- Veröffentlichungen gegen Entgelt.

- (5) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers ist insbesondere unzulässig:

- Weiterverkauf der Bilder,

- Weitergabe an Dritte zur kommerziellen Nutzung,
- Einräumung von Unterlizenzen,
- Nutzung in Bilddatenbanken,
- Verwendung als Stockmaterial,
- Nutzung zum Training künstlicher Intelligenz,
- Nutzung für Deepfake-Anwendungen,
- automatisierte Bildauswertungen,
- sonstige maschinelle Datenauswertungen.

(6) Gesetzliche Schranken des Urheberrechts bleiben unberührt.

§ 23 Bearbeitung der Bilddateien

(1) Die gelieferten Bilddateien dürfen für private Zwecke in üblichem Umfang verwendet werden.

(2) Veränderungen, welche den künstlerischen Gesamteindruck wesentlich verändern, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Hierzu zählen insbesondere:

- umfangreiche Retuschen,
- Austausch von Bildinhalten,
- KI-generierte Veränderungen,
- Compositings,
- Filter,
- Farbveränderungen,
- Entfernen von Wasserzeichen,
- Entfernen von Logos,
- Veränderungen des Bildausschnittes, soweit hierdurch die Bildwirkung erheblich verändert wird.

(3) Zulässig sind übliche Anpassungen für Druckformate oder soziale Netzwerke, sofern hierdurch der Charakter des Bildes nicht wesentlich verändert wird.

§ 24 Namensnennung

(1) Der Auftragnehmer freut sich über eine freiwillige Nennung oder Verlinkung bei Veröffentlichungen der Bilder.

(2) Sofern Nutzungsrechte für gewerbliche Zwecke eingeräumt werden, kann eine Verpflichtung zur Urheberbenennung ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Entfernung einer freiwilligen Namensnennung besteht nicht, soweit keine gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

§ 25 Veröffentlichungsrechte

(1) Eine Veröffentlichung personenbezogener Fotografien durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung des Auftraggebers beziehungsweise der abgebildeten Personen.

(2) Liegt eine entsprechende Einwilligung vor, dürfen die Fotografien insbesondere verwendet werden für:

- Portfolio,
- Internetseite,
- Social-Media-Kanäle,
- Werbematerialien,
- Messen,
- Ausstellungen,
- Wettbewerbe,
- Eigenwerbung.

(3) Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bereits erfolgte Veröffentlichungen bleiben hiervon unberührt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 26 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur

- Vertragsanbahnung,
- Vertragsdurchführung,
- Rechnungsstellung,
- Kommunikation,
- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.

(3) Soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, dürfen Daten an beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Fotolabore,
- Druckdienstleister,
- Versandunternehmen,
- Hostinganbieter,
- Anbieter passwortgeschützter Online-Galerien.

(4) Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 27 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Einschränkungen oder Qualitätsverluste, die verursacht werden durch

- ungünstige Wetterverhältnisse,
- schlechte Lichtverhältnisse,
- Vorgaben des Veranstaltungsortes,
- behördliche Auflagen,
- Verhalten von Gästen,
- Verhalten weiterer Fotografen oder Videografen,
- Einschränkungen durch Sicherheitsdienste,
- fehlende Mitwirkung des Auftraggebers.

(5) Nach ordnungsgemäßer Übergabe der vereinbarten Leistungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Datenverluste beim Auftraggeber.

(6) Für Schäden an eingebrachten Gegenständen des Auftraggebers wird nur nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet.

§ 28 Kommunikation

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass die Kommunikation grundsätzlich auch elektronisch erfolgen kann.

Hierzu zählen insbesondere:

- E-Mail,
- Telefon,
- WhatsApp,
- Messenger-Dienste.

(2) Terminabsprachen sowie organisatorische Informationen können in Textform erfolgen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Stornierungen, Terminverschiebungen oder Vertragsänderungen, bedürfen mindestens der Textform.

§ 29 Verbraucherstreitbeilegung und Schlussbestimmungen

(1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit.

Die Plattform ist erreichbar unter:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

(2) Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen mindestens der Textform.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil B – Besondere Vertragsbedingungen

Abschnitt I – Fotoshootings

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten ausschließlich für sämtliche Fotoshootings des Auftragnehmers.

Hierzu zählen insbesondere:

- Portraitshootings
- Paarshootings
- Familienshootings
- Babybauchshootings
- Businessshootings
- Bewerbungsbilder
- Lifestylefotografie
- Boudoir-, Dessous- und Aktshootings in jeglicher Form
- TFP-Shootings (soweit vereinbart)
- sonstige Einzel- oder Gruppenshootings.

§ 30 Leistungsumfang

- (1) Art, Umfang, Dauer und Ort des Shootings ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- (2) Angegebene Aufnahmezeiten stellen Richtwerte dar. Geringfügige Abweichungen begründen keinen Anspruch auf Preisnachlass oder Schadensersatz.
- (3) Outfitwechsel, Ortswechsel oder zusätzliche Motivwünsche sind ausschließlich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten.
- (4) Nachträglich beauftragte Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

§ 31 Vorbereitung des Shootings

- (1) Der Auftraggeber erscheint pünktlich zum vereinbarten Termin.
- (2) Der Auftraggeber sorgt eigenverantwortlich für
 - Kleidung,
 - Schuhe,
 - Accessoires,
 - Make-up,
 - Frisur,
 - erforderliche Genehmigungen,
 - persönliche Gegenstände.
- (3) Verspätungen des Auftraggebers verkürzen grundsätzlich die zur Verfügung stehende Shootingzeit.
- (4) Erscheint der Auftraggeber mehr als 30 Minuten verspätet und ist eine Durchführung des Shootings dadurch nicht mehr möglich oder zumutbar, gilt der Termin als vom Auftraggeber nicht wahrgenommen.

§ 32 Outdoor-Shootings

- (1) Outdoor-Shootings sind grundsätzlich wetterabhängig.
- (2) Der Auftragnehmer entscheidet unter Berücksichtigung von
 - Sicherheit,
 - Wetterlage,
 - Lichtverhältnissen,
 - Schutz der Ausrüstung,
 - Qualität des späteren Bildergebnisses,ob das Shooting durchgeführt werden kann.
- (3) Bei ungeeigneten Wetterbedingungen kann das Shooting verschoben werden.
- (4) Hierdurch entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten.
- (5) Ein Anspruch auf Durchführung bei Regen, Gewitter, Sturm, Eis, extremer Hitze oder vergleichbaren Witterungsverhältnissen besteht nicht.

§ 33 Auswahl der Bilder

- (1) Die Auswahl der ausgelieferten Bilder erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer.
- (2) Soweit vereinbart, erhält der Auftraggeber eine passwortgeschützte Auswahlgalerie.
- (3) Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Auswahlgalerie keine Rückmeldung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auswahl selbst vorzunehmen.
- (4) Nicht ausgewählte Bilder können anschließend gelöscht werden.

§ 34 Bildbearbeitung

- (1) Sämtliche ausgelieferten Bilder werden professionell bearbeitet.
- (2) Zur Standardbearbeitung gehören insbesondere:
 - Belichtung,
 - Farben,
 - Kontrast,
 - Schärfe,
 - Beschnitt,
- (3) Aufwendige Beautyretuschen, Composings oder Körperveränderungen sind ausschließlich Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- (4) Ein Anspruch auf das Entfernen dauerhafter Merkmale wie Tätowierungen, Narben, Muttermale oder Piercings besteht nicht.

§ 35 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer kann Begleitpersonen ausschließen, wenn diese
 - den Ablauf erheblich stören,
 - Anweisungen erteilen,
 - den Auftraggeber dauerhaft ablenken,
 - eigene Shootings durchführen,
 - die fotografische Arbeit beeinträchtigen.
- (3) Ein Anspruch auf Anwesenheit bestimmter Begleitpersonen besteht nicht.

§ 36 Eigene Foto- und Videoaufnahmen

- (1) Während des Shootings dürfen Begleitpersonen ausschließlich mit Zustimmung des Auftragnehmers fotografieren oder filmen.
- (2) Live-Streams oder dauerhafte Videoaufzeichnungen des Shootings bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer kann entsprechende Aufnahmen jederzeit untersagen, wenn sie den Ablauf des Shootings beeinträchtigen.

§ 37 Nichterscheinen

- (1) Erscheint der Auftraggeber ohne vorherige Absage nicht zum vereinbarten Termin, gilt das Shooting als ausgefallen.
- (2) Es gelten die Regelungen des § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 38 Gutscheine

- (1) Gutscheine gelten ausschließlich für die jeweils ausgewiesene Leistung.
- (2) Gutscheine sind grundsätzlich übertragbar, sofern sie nicht ausdrücklich personenbezogen ausgestellt wurden.
- (3) Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (4) Für Gutscheine gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Abschnitt II – Besondere Vertragsbedingungen für Hochzeitsreportagen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten ausschließlich für fotografische Begleitungen von standesamtlichen, kirchlichen und freien Trauungen sowie sämtlichen dazugehörigen Feierlichkeiten.

§ 39 Leistungsumfang

(1) Art, Umfang und Dauer der Hochzeitsreportage ergeben sich ausschließlich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

(2) Die vereinbarte Einsatzzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet nach Ablauf der gebuchten Zeit.

(3) Eine Verlängerung ist ausschließlich nach Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

(4) Zusätzliche Einsatzzeiten werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(5) Der Auftragnehmer bemüht sich, sämtliche wesentlichen Momente der Hochzeit fotografisch festzuhalten.

Ein Anspruch auf die Aufnahme sämtlicher Gäste oder sämtlicher Programmpunkte besteht jedoch nicht.

§ 40 Ablaufplanung

(1) Der Auftraggeber stellt spätestens sieben Kalendertage vor der Hochzeit einen möglichst vollständigen Ablaufplan zur Verfügung.

Dieser sollte insbesondere enthalten:

- Adressen,
- Ansprechpartner,
- Beginn der Trauung,
- Gruppenbilder,
- Paarshooting,
- Überraschungen,
- Programmpunkte,
- Reden,
- Eröffnungstanz,
- besondere Wünsche.

(2) Änderungen des Ablaufplanes sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Verzögerungen innerhalb des Veranstaltungsablaufes verlängern die vereinbarte Einsatzzeit grundsätzlich nicht.

§ 41 Gruppenbilder

(1) Der Auftraggeber benennt nach Möglichkeit eine geeignete Person, welche den Fotografen beim Zusammenstellen der Gruppen unterstützt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass einzelne Personen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht anwesend sind.

(3) Nicht anwesende Personen können grundsätzlich nicht nachträglich in Gruppenbilder eingefügt oder ersetzt werden.

§ 42 Paarshooting

(1) Für das Paarshooting sollte ausreichend Zeit eingeplant werden.

(2) Der Auftragnehmer berät hinsichtlich geeigneter Uhrzeiten und Locations.

(3) Verzögerungen, die zu einer Verkürzung des Paarshootings führen und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung.

§ 43 Gäste

(1) Gäste dürfen private Erinnerungsfotos aufnehmen.

(2) Der Auftraggeber wirkt darauf hin, dass die fotografische Arbeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.

(3) Insbesondere während

- Einzug,
- Ringtausch,
- Kuss,
- Auszug,
- Gruppenbildern,
- Paarshooting

sollen Gäste den Arbeitsbereich des Auftragnehmers möglichst freihalten.

(4) Qualitätsverluste oder verpasste Motive, die durch das Verhalten von Gästen verursacht werden, stellen keinen Mangel der Leistung dar.

§ 44 Weitere Fotografen und Videografen

(1) Die Beauftragung weiterer professioneller Fotografen oder Videografen ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer stimmt sich nach Möglichkeit mit weiteren Dienstleistern ab.

(3) Der Auftragnehmer behält während sämtlicher fotografischer Programmpunkte Vorrang hinsichtlich seiner Arbeitsposition.

(4) Einschränkungen der fotografischen Arbeit durch andere Dienstleister begründen keinen Mangel der Leistung.

§ 45 Trauungen

(1) Der Auftraggeber informiert sich eigenverantwortlich über fotografische Einschränkungen des jeweiligen Veranstaltungsortes.

(2) Fotografierverbote oder Einschränkungen durch Standesbeamte, Geistliche, Veranstalter oder Sicherheitskräfte stellen keinen Mangel der Leistung dar.

(3) Ist das Fotografieren während einzelner Programmpunkte untersagt, entfällt insoweit die Leistungspflicht.

§ 46 Wetter

(1) Wetterbedingte Einschränkungen bei Außenaufnahmen stellen keinen Mangel der Leistung dar.

(2) Der Auftragnehmer entscheidet unter Berücksichtigung der Sicherheit von Personen und Ausrüstung über die Durchführung von Außenaufnahmen.

(3) Kann das Paarshooting aufgrund extremer Wetterbedingungen nicht stattfinden, bemühen sich die Vertragsparteien um einen Ersatztermin.

Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 47 Feierunterbrechungen

(1) Unterbrechungen des Veranstaltungsablaufes gelten grundsätzlich als Einsatzzeit. Hierzu zählen insbesondere:

- Locationwechsel,
- Essenszeiten,
- Umbauten,
- Musikprogramme,
- Feuerwerke,
- Showeinlagen,
- Pausen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, während längerer Unterbrechungen angemessene Pausen einzulegen.

§ 48 Verspätungen

(1) Verzögert sich der Beginn der Hochzeit oder einzelner Programmpunkte, endet die fotografische Begleitung grundsätzlich dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Eine Verlängerung erfolgt ausschließlich nach Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 49 Überraschungen und Programmpunkte

- (1) Überraschungen, Showeinlagen oder besondere Programmpunkte sollten dem Auftragnehmer möglichst vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.
- (2) Erfolgt keine entsprechende Information, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung dafür, dass einzelne Programmpunkte nicht oder nur teilweise dokumentiert werden konnten.

§ 50 Erkrankung oder Verhinderung des Brautpaares

- (1) Muss die Hochzeit aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder eines Todesfalls im engsten Familienkreis verschoben werden, bemühen sich die Vertragsparteien zunächst um einen Ersatztermin.
- (2) Ist ein Ersatztermin nicht möglich, gelten die allgemeinen Stornierungsregelungen.

§ 51 Bildlieferung

- (1) Die Anzahl der gelieferten Bilder richtet sich nach
 - Dauer der Reportage,
 - Veranstaltungsablauf,
 - Anzahl der Programmpunkte,
 - tatsächlicher Motivvielfalt.
- (2) Eine Mindestanzahl an Bildern wird ausschließlich geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Die Bildauswahl erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer.

§ 52 Schlussbestimmung für Hochzeitsreportagen

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Abschnitt III – Event- und Veranstaltungsreportagen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten ausschließlich für fotografische Begleitungen von Veranstaltungen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Firmen- und Vereinsveranstaltungen
- Feuerwehrveranstaltungen
- Jubiläen / Stadtfeste
- Abibälle / Abschlussfeiern
- Tagungen / Empfänge / Messen
- Geburtstage
- sonstige öffentliche oder private Veranstaltungen.

§ 53 Leistungsumfang

(1) Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungsbegleitung ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

(2) Der Auftragnehmer dokumentiert die Veranstaltung nach eigenem fachlichem und fotografischem Ermessen.

(3) Ein Anspruch auf die Aufnahme bestimmter Personen, Programmpunkte oder Situationen besteht ausschließlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) Der Auftragnehmer entscheidet eigenverantwortlich über

- Motivwahl,
- Perspektive,
- Kamerastandpunkt,
- Bildausschnitt,
- Bildgestaltung,
- Bildbearbeitung.

§ 54 Ansprechpartner

(1) Der Auftraggeber benennt spätestens zu Veranstaltungsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner.

(2) Dieser ist insbesondere befugt,

- Programmpunkte mitzuteilen,
- Änderungen bekanntzugeben,
- Gruppenbilder zu organisieren,
- organisatorische Entscheidungen zu treffen.

§ 55 Ablaufänderungen

(1) Änderungen des Veranstaltungsablaufes sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verzögerungen einzelner Programmpunkte verlängern die vereinbarte Einsatzzeit grundsätzlich nicht.

(3) Zusätzliche Einsatzzeiten können nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers vereinbart und gesondert berechnet werden.

§ 56 Programmpunkte

(1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über alle wichtigen Programmpunkte.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ehrungen,
- Reden,
- Preisverleihungen,
- Showeinlagen,
- Feuerwerke,
- Bühnenprogramme,
- Überraschungen,

- Gruppenbilder,
- besondere Gäste,
- Präsentationen.

(2) Unterbleibt eine entsprechende Information, haftet der Auftragnehmer nicht dafür, dass einzelne Programmpunkte nicht oder nur teilweise dokumentiert werden konnten.

§ 57 Gruppenaufnahmen

- (1) Gruppenaufnahmen erfolgen innerhalb der vereinbarten Einsatzzeit.
- (2) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Zusammenstellung der Personen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass einzelne Personen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht anwesend sind.

§ 58 Gäste und Besucher

- (1) Besucher dürfen private Erinnerungsfotos anfertigen.
- (2) Der Auftraggeber wirkt darauf hin, dass Gäste die Arbeit des Auftragnehmers nicht erheblich beeinträchtigen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Bildbeeinträchtigungen, die durch
 - Smartphones,
 - Tablets,
 - Blitzgeräte,
 - Kameras Dritter,
 - Selfiesticks,
 - sonstige Aufnahmegeräte
 verursacht werden.

§ 59 Fotografische Einschränkungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Einschränkungen der fotografischen Möglichkeiten aufgrund
 - örtlicher Gegebenheiten,
 - Bühnenbeleuchtung,
 - Nebelmaschinen,
 - Pyrotechnik,
 - Sicherheitsbestimmungen,
 - Hausordnungen,
 - Veranstaltungsauflagen,
 - Weisungen des Veranstalters,
 - Weisungen der Security.
- (2) Können Programmpunkte aus den vorgenannten Gründen nicht fotografiert werden, gilt die Leistung insoweit als vertragsgemäß erbracht.

§ 60 Veröffentlichungsrechte

- (1) Sofern der Auftraggeber hierin ausdrücklich eingewilligt hat, darf der Auftragnehmer ausgewählte Fotografien zur Eigenwerbung verwenden.
- (2) Der Auftraggeber sichert zu, erforderliche Einwilligungen der Veranstaltungsbesucher einzuholen, soweit diese gesetzlich erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für fehlende Einwilligungen, soweit deren Einholung ausdrücklich dem Auftraggeber oblag.

§ 61 Presse und Medien

- (1) Sind Pressevertreter oder weitere Medienvertreter anwesend, erfolgt die Zusammenarbeit im gegenseitigen Interesse.
- (2) Ein Vorrang anderer Fotografen besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Der Auftragnehmer entscheidet eigenständig über seine Arbeitsposition.

§ 62 Bildlieferung

- (1) Die Anzahl der gelieferten Bilder richtet sich nach
- Veranstaltungsdauer,
 - Motivvielfalt,
 - Programmumfang,
 - tatsächlichem Veranstaltungsablauf.
- (2) Eine Mindestanzahl an Bildern wird ausschließlich geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Die Bildauswahl erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer.

§ 63 Veranstaltungsabbruch

- (1) Muss eine Veranstaltung vorzeitig beendet werden, bleibt der Vergütungsanspruch für die bis dahin vereinbarte Einsatzzeit bestehen.
- (2) Wird die Veranstaltung aus Gründen beendet, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Eine Verlängerung der Einsatzzeit bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers und wird gesondert vergütet.

Abschnitt IV – Besondere Vertragsbedingungen für die Vermietung von Fotoboxen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten ausschließlich für die Vermietung von Fotoboxen einschließlich Zubehör.

§ 64 Mietgegenstand

- (1) Der Mietumfang ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.
- (2) Zum Mietumfang können insbesondere gehören:
 - Fotobox,
 - Kamera,
 - Studioblitz,
 - Touchscreen,
 - Drucker,
 - Fotopapier,
 - Druckmaterial,
 - Requisiten,
 - Hintergrundsystem,
 - Beleuchtung,
 - Zubehör.
- (3) Sämtliche Mietgegenstände bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

§ 65 Lieferung und Aufbau

- (1) Lieferung, Aufbau und betriebsbereite Übergabe erfolgen durch den Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Auftraggeber stellt einen geeigneten Aufstellort zur Verfügung. Dieser muss insbesondere
 - eben,
 - trocken,
 - erschütterungsfrei,
 - witterungsgeschützt,
 - ausreichend groß,
 - frei zugänglich
 - und mit einer geeigneten Stromversorgung ausgestattet sein.
- (3) Vor Übergabe werden Testaufnahmen erstellt und die ordnungsgemäße Funktion überprüft.

§ 66 Standort der Fotobox

- (1) Der nach der Einrichtung festgelegte Standort der Fotobox darf während der gesamten Mietdauer nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere für
 - Verschieben, Drehen, Umsetzen, Anheben, Kippen,
 - Veränderung des Kamerawinkels,
 - Veränderung des Blitzwinkels,
 - Veränderung des Druckers,
 - Veränderung angeschlossener Kabel.
- (2) Veränderungen der Beleuchtung oder sonstiger Lichtquellen, welche die Bildqualität erheblich beeinflussen können, sollen unterbleiben.
- (3) Werden Veränderungen gemäß Absatz 1 oder 2 durch den Auftraggeber, dessen Gäste oder sonstige Dritte vorgenommen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für
 - unscharfe Bilder,
 - fehlerhafte Belichtung,
 - abgeschnittene Personen,
 - veränderte Bildausschnitte,
 - Farbabweichungen,

- sonstige Qualitätsminderungen.

(4) Reklamationen hinsichtlich der Bildqualität sind ausgeschlossen, soweit diese auf eine nachträgliche Veränderung des ursprünglich eingerichteten Standortes oder der Kalibrierung zurückzuführen sind.

(5) Wird die Fotobox nach der Übergabe eigenmächtig verschoben, umgesetzt, gedreht oder in ihrer Ausrichtung verändert, besteht kein Anspruch auf eine erneute Einrichtung oder Kalibrierung durch den Auftragnehmer.

Erfolgt eine erneute Einrichtung oder Kalibrierung auf Wunsch des Auftraggebers und ist diese organisatorisch möglich, wird der hierdurch entstehende Zeit- und Fahrtaufwand nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

Verzögerungen der Veranstaltung, Nutzungsausfälle oder Qualitätsminderungen, die auf eine eigenmächtige Veränderung der Fotobox zurückzuführen sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

§ 67 Stromversorgung

(1) Der Auftraggeber stellt während der gesamten Mietdauer eine dauerhaft funktionierende Stromversorgung bereit.

(2) Stromunterbrechungen oder Spannungsschwankungen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Auftragnehmers begründen keine Haftung.

§ 68 Bedienung

(1) Die Fotobox ist ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Fotobox nicht mutwillig beschädigt oder unsachgemäß benutzt wird.

(3) Kinder dürfen die Fotobox nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.

§ 69 Einsatzort

(1) Der Betrieb im Freien ist ausschließlich zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Fotobox ist jederzeit vor

- Regen,
- Schnee,
- Feuchtigkeit,
- direkter Sonneneinstrahlung,
- starkem Wind,
- Staub

zu schützen.

(3) Besteht eine erhebliche Gefahr einer Beschädigung, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Betrieb einzustellen.

§ 70 Beschädigungen

(1) Der Auftraggeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen während der Mietdauer entstehen.

(2) Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Normale Gebrauchsspuren gelten nicht als Beschädigung.

§ 71 Zugang zum Veranstaltungsort

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt ungehinderten Zugang zum Veranstaltungsort erhält.

(2) Verzögerungen durch

- verschlossene Räumlichkeiten,
- fehlende Ansprechpartner,
- gesperrte Zufahrten,
- fehlende Parkmöglichkeiten,
- belegte Stellflächen,

- sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände können als zusätzliche Arbeits- oder Wartezeit berechnet werden.

§ 72 Verhalten während der Mietdauer

(1) Die Fotobox und sämtliches Zubehör sind pfleglich zu behandeln.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

- Getränke,
- Speisen,
- Kerzen,
- Flüssigkeiten,
- Dekorationsgegenstände,
- Feuerwerkskörper,
- Konfetti-Kanonen

auf oder an der Fotobox, dem Drucker oder dem Zubehör abzustellen oder anzubringen.

(3) Lüftungsöffnungen dürfen nicht verdeckt werden.

§ 73 Requisiten

(1) Mitgelieferte Requisiten sind pfleglich zu behandeln.

(2) Beschädigte oder verlorene Requisiten können zum Wiederbeschaffungswert berechnet werden.

(3) Normale Gebrauchsspuren bleiben hiervon unberührt.

§ 74 Diebstahl und Vandalismus

(1) Der Auftraggeber sorgt während der Mietdauer für einen angemessenen Schutz der Fotobox vor Diebstahl und mutwilliger Beschädigung.

(2) Schäden oder Verluste sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 75 Drucker und Ausdrücke

(1) Die Anzahl der im Mietpreis enthaltenen Ausdrücke richtet sich ausschließlich nach dem gebuchten Paket.

(2) Nach Erreichen der vereinbarten Druckmenge endet die Druckfunktion automatisch.

(3) Die digitale Aufnahmefunktion bleibt hiervon unberührt.

(4) Ein Anspruch auf kostenlose Nachfüllung besteht nicht.

§ 76 Bedienfehler

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Einschränkungen infolge unsachgemäßer Bedienung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ziehen von Kabeln,
- Ausschalten der Stromversorgung,
- gewaltsame Bedienung,
- Manipulation der Software,
- Blockieren des Druckers.

§ 77 Unterbrechungen des Betriebes

(1) Kurze Unterbrechungen aufgrund von

- Druckvorgängen,
- Neustarts,
- Speichervorgängen,
- Systemprüfungen

stellen keinen Mangel der Mietsache dar.

§ 78 Abholung

- (1) Nach Ablauf der Mietdauer erfolgt die Abholung durch den Auftragnehmer.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Mietgegenstände vollständig zugänglich sind.
- (3) Verzögerungen können gesondert berechnet werden.

§ 79 Rückgabe

- (1) Die Rückgabe erfolgt durch Übergabe sämtlicher Mietgegenstände an den Auftragnehmer.
- (2) Fehlende oder beschädigte Mietgegenstände werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

§ 80 Reinigung

- (1) Übliche Gebrauchsspuren sind mit der Miete abgegolten.
- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen können nach tatsächlichem Reinigungsaufwand berechnet werden.

§ 81 Mietende

- (1) Mit der Abholung endet das Mietverhältnis.
- (2) Verlängerungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 82 Datenspeicherung

- (1) Die während der Veranstaltung entstandenen Bilddateien werden entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gespeichert.
- (2) Eine dauerhafte Archivierung wird nicht geschuldet.

§ 83 Missbrauch der Fotobox

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Betrieb der Fotobox einzustellen, wenn
 - eine erhebliche Beschädigung droht,
 - Sicherheitsrisiken bestehen,
 - gesetzliche Vorschriften verletzt werden,
 - die Fotobox zweckwidrig verwendet wird.
- (2) Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Mietminderung, soweit die Ursache vom Auftraggeber oder dessen Gästen zu vertreten ist.

§ 84 Technische Defekte

- (1) Trotz regelmäßiger Wartung können elektronische Geräte unvorhersehbare technische Defekte aufweisen.
- (2) Der Auftragnehmer bemüht sich, auftretende Störungen schnellstmöglich zu beheben.
- (3) Kann eine Störung trotz angemessener Bemühungen nicht behoben werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsvorschriften.

§ 85 Verbrauchsmaterial

- (1) Verbrauchsmaterial wird entsprechend dem gebuchten Leistungsumfang bereitgestellt.
- (2) Nach Verbrauch des vereinbarten Kontingents endet die Druckfunktion.

§ 86 Schlussbestimmung Fotobox

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Teil C – Ergänzende Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Besonderen Vertragsbedingungen und gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde.

§ 87 Online-Galerien und Downloadlinks

- (1) Der Auftragnehmer kann die vereinbarten Bilddateien über eine passwortgeschützte Online-Galerie oder einen Downloadlink bereitstellen.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt für einen begrenzten Zeitraum. Die Dauer ergibt sich aus der jeweiligen Mitteilung an den Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bereitgestellten Bilddateien innerhalb dieses Zeitraums herunterzuladen und eigenständig zu sichern.
- (4) Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist kann die Online-Galerie oder der Downloadlink ohne weitere Ankündigung deaktiviert werden.
- (5) Eine erneute Bereitstellung bereits ausgelieferter Bilddateien kann nach dem hierfür entstehenden Aufwand gesondert berechnet werden.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste, die nach ordnungsgemäßer Bereitstellung der Bilddateien beim Auftraggeber entstehen.

§ 88 Datensicherung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gelieferten Bilddateien unverzüglich nach Erhalt selbst zu sichern.
- (2) Es wird empfohlen, mindestens zwei voneinander unabhängige Datensicherungen anzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Datenverluste nach ordnungsgemäßer Lieferung der vereinbarten Leistungen.
- (4) Eine dauerhafte Archivierung der Bilddaten durch den Auftragnehmer wird nicht geschuldet.

§ 89 Gutscheine

- (1) Gutscheine gelten ausschließlich für die jeweils ausgewiesene Leistung.
- (2) Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (3) Restguthaben bleiben im Rahmen der gesetzlichen Verjährung erhalten.
- (4) Gutscheine können übertragen werden, sofern sie nicht ausdrücklich personenbezogen ausgestellt wurden.
- (5) Bei Verlust eines Gutscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz, sofern der Gutschein bereits eingelöst wurde oder eine missbräuchliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 90 Rabattaktionen und Sonderangebote

- (1) Rabattaktionen gelten ausschließlich innerhalb des jeweils angegebenen Aktionszeitraums.
- (2) Mehrere Rabatte oder Preisnachlässe können grundsätzlich nicht miteinander kombiniert werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Nach Ablauf einer Rabattaktion besteht kein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung.

§ 91 Nutzung in sozialen Netzwerken

- (1) Der Auftraggeber darf die ihm überlassenen Bilder im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte in sozialen Netzwerken veröffentlichen.
- (2) Wesentliche Veränderungen der Bilddateien sind nur im Rahmen des § 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer freut sich über eine freiwillige Verlinkung oder Namensnennung.

§ 92 Nutzung für Künstliche Intelligenz

(1) Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die gelieferten Fotografien nicht

- zum Training künstlicher Intelligenz,
- für Maschine-Learning-Systeme,
- zur Erstellung synthetischer Medien,
- für Deepfake-Anwendungen,
- für automatisierte Bilddatenbanken,
- zur Entwicklung vergleichbarer Technologien

verwendet werden.

(2) Die Nutzung handelsüblicher Bildverwaltungs- oder Bildbearbeitungssoftware durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

§ 93 Vertragsübertragung

(1) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen durch den Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen werden.

(2) Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 94 Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bleiben hiervon unberührt.

§ 95 Verjährung

(1) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(2) Gegenüber Unternehmern bleiben gesetzlich zulässige Verkürzungen von Verjährungsfristen unberührt.

§ 96 Elektronische Kommunikation

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass die Kommunikation grundsätzlich auch elektronisch erfolgen kann.

Hierzu zählen insbesondere

- E-Mail,
- Messenger-Dienste,
- elektronische Signaturen,
- sonstige elektronische Kommunikationsmittel.

(2) Gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 97 Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ersetzen sämtliche zuvor verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

(3) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

§ 98 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerks ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.